



REGIERUNG  
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

# **EIGNERSTRATEGIE**

**der Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
für das  
Liechtensteinische Landesmuseum**

## **1. Grundlagen**

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), LGBl. 2009 Nr. 356, erlassen. Das Liechtensteinische Landesmuseum ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts und basiert auf dem Gesetz vom 20. November 2009 über das Liechtensteinische Landesmuseum (LLMG), LGBl. 2009 Nr. 369.

Der Zweck des Liechtensteinischen Landesmuseums ist

- a) die Sammlung, Pflege, Ausstellung und Inhaltsvermittlung liechtensteinischen Kulturgutes;
- b) die Förderung des Verständnisses der Landeskunde und Geschichte Liechtensteins;
- c) die Führung des Liechtensteinischen Landesmuseums.

Das Liechtensteinische Landesmuseum kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie hat die Regierung die Oberaufsicht über das Liechtensteinische Landesmuseum. Insbesondere obliegen der Regierung nach Art. 13 LLMG:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- die Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

Die in dieser Eignerstrategie verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

## **2. Zweck der Eignerstrategie**

Die Eignerstrategie gibt Leitplanken zur Festlegung der strategischen Ausrichtung des Liechtensteinischen Landesmuseums vor. Bei der Ausarbeitung der unternehmensspezifischen Dokumente hat sie bindenden Charakter.

Die Vorgaben der Eignerstrategie sind für Stiftungsrat und Direktion bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verbindlich.

### **3. Ziele der Regierung**

#### **3.1 Kulturpolitische Ziele**

Das Liechtensteinische Landesmuseum ist das Nationalmuseum Liechtensteins. Seine Kernaufgabe ist das Sammeln, Bewahren, Forschen und Vermitteln der liechtensteinischen Geschichte, Landeskunde, Kultur und Natur. Damit leistet es einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Identität des Landes und zur Verbreitung eines positiven und differenzierten Bildes über Liechtenstein.

Das Liechtensteinische Landesmuseum fördert bei allen Generationen das Verständnis für die Landeskunde und Geschichte Liechtensteins und macht diese der Bevölkerung zielgruppengerecht zugänglich.

#### **3.2 Unternehmerische Ziele**

Das Liechtensteinische Landesmuseum bietet in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, namentlich im Stammhaus, in der Schatzkammer Liechtenstein, im Postmuseum sowie im Bäuerlichen Wohnmuseum Schellenberg, ein attraktives Ausstellungs- und Veranstaltungsprogramm. Dafür entwickelt es eigene Sonderausstellungen und geht Kooperationen mit anderen Museen, Ausstellungshäusern sowie Kultureinrichtungen im In- und Ausland ein und ist dafür international ein attraktiver Partner.

Das Liechtensteinische Landesmuseum sucht und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kulturinstitutionen des Landes, regt die Entwicklung gemeinsamer Projekte und Angebote an und nutzt vermehrt das positive Synergiepotenzial, welches sich aus einer Zusammenarbeit ergibt.

Das Liechtensteinische Landesmuseum nimmt die Führungsfunktion in der liechtensteinischen kulturhistorischen Museumswelt wahr. Bei Bedarf unterstützt es die Gemeinden mit geeignetem Expertenwissen.

Das Liechtensteinische Landesmuseum erstellt ein Marketingkonzept für das Museums- und Veranstaltungsangebot, welches sich an professionellen und erfolgreichen Standards orientiert und die Interessen des Landes Liechtenstein als attraktiven Standort unterstützt.

#### **3.3 Gesellschaftliche Ziele**

Die Organe des Liechtensteinischen Landesmuseums nehmen bei der Festlegung der Unternehmensstrategie und bei ihrer Umsetzung ihre soziale und ökologische Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden und den Anspruchsgruppen wahr.

Die Organe des Liechtensteinischen Landesmuseums fördern die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

## **4. Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele**

### **4.1 Vorgaben zur Tätigkeit**

Das Liechtensteinische Landesmuseum arbeitet gemäss den ethischen Richtlinien des Internationalen Museumsrats (ICOM Code of Ethics in Museums).

Das Liechtensteinische Landesmuseum garantiert hohe Qualität im Bereich von Sammlungspflege und -ausbau, im Ausstellungswesen, in der Kulturvermittlung (inkl. Schulen) und in der Forschung. Für jeden dieser vier Bereiche erstellt das Liechtensteinische Landesmuseum ein Konzept, welches die Schwerpunkte der Tätigkeiten sowie die Ziele definiert. Diese Konzepte sind dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis zu bringen.

Zur Qualitätssicherung beim Sammlungsaufbau wählt der Stiftungsrat eine Ankaufskommission bestehend aus national und international anerkannten Sachverständigen. Die Ankaufskommission berät den Stiftungsrat insbesondere beim Erwerb von Sammlungsgegenständen und bei der Entgegennahme von Leihgaben und Schenkungen.

Die Sammlung ist vollständig und nach international anerkannten Kriterien inventarisiert. Die Inventarlisten sowie spätere Abänderungen und Ergänzungen derselben werden dem Amt für Kultur zur Verfügung gestellt. Sammlungsbestände dürfen nur mit Zustimmung der Regierung veräussert werden. Ansonsten gelten sie als unveräusserlich.

Der Stiftungsrat verabschiedet einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

### **4.2 Vorgaben zu Finanzen und Risk Management**

Die Einkünfte des Liechtensteinischen Landesmuseums sind:

- a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
- b) die Erträge aus Museumsbesuchen;
- c) sonstige Einkünfte.

Das Liechtensteinische Landesmuseum kann für die Umsetzung grösserer Projekte durch Sponsoring und Spenden Drittmittel lukrieren. Auf Antrag kann die Regierung ausserordentliche Beiträge leisten.

Einnahmen aus dem Shop- und Cafeteriabereich sollen einen Beitrag zur Kostendeckung leisten und dem Liechtensteinischen Landesmuseum finanziellen Spielraum für spezielle Projekte und Ausstellungen ermöglichen.

Die maximale Reservenhöhe des Liechtensteinischen Landesmuseums beträgt CHF 250'000, ansonsten wird der budgetierte Staatsbeitrag soweit gekürzt, dass diese nicht

überschritten wird. Bei ausserordentlichen Projekten, welche eine vorübergehende Erhöhung der maximalen Reservenhöhe notwendig machen, kann die Regierung davon abweichende Vorgaben beschliessen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, ist das zuständige Ministerium vorgängig zu informieren.

Lohnstruktur und -entwicklung der Mitarbeitenden orientieren sich an der Lohnstruktur und -entwicklung für das Staatspersonal.

Das Liechtensteinische Landesmuseum stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist nicht zulässig.

Der Stiftungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Bei Spenden von mehr als CHF 25'000 ist das zuständige Ministerium vor der Entgegennahme zu informieren.

Der Stiftungsrat gibt der Direktion das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht.

### **4.3 Vorgaben zur Organisation**

Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und ist um dessen Eintragung im Handelsregister besorgt.

Das Liechtensteinische Landesmuseum stellt organisatorisch sicher, dass es seine Aufgaben effizient wahrnehmen kann. Hierzu erarbeitet der Stiftungsrat ein Organisationsreglement, welches der Regierung zur Kenntnis zu bringen ist.

Das Liechtensteinische Landesmuseum fördert mit geeigneten Massnahmen die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden.

Die betriebliche Vorsorge des Liechtensteinischen Landesmuseums erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein. Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge entsprechen denjenigen für das Staatspersonal.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der Direktion legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

#### **4.4 Vorgaben zur Kommunikation**

Das Liechtensteinische Landesmuseum berücksichtigt bei seiner Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass es ein öffentliches Unternehmen darstellt. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Eigners nicht zuwider laufen. Hierzu erarbeitet der Stiftungsrat einen internen Ablauf.

In Krisensituationen ist eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium zwingend.

#### **5. Oberaufsicht der Regierung**

Im Rahmen der Oberaufsicht führt das zuständige Ministerium mit dem Liechtensteinischen Landesmuseum regelmässig Sitzungen durch. Das zuständige Ministerium regelt Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen. Das Liechtensteinische Landesmuseum wird durch den Präsidenten des Stiftungsrates und die Direktion vertreten. Gegenstand der Sitzungen sind vor allem die Eignerstrategie sowie der Public Corporate Governance Code.

Das zuständige Ministerium führt in der Regel im Vier-Jahres-Rhythmus einen Informationsaustausch mit dem Stiftungsrat in corpore über die Tätigkeit und Entwicklung der Institution durch.

Der Präsident des Stiftungsrates informiert das zuständige Ministerium zeitnah über wesentliche oder ausserordentliche Entwicklungen und Vorkommnisse. Des Weiteren informiert der Präsident über allfällige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Der Jahresbericht muss spätestens Ende März des folgenden Jahres vorliegen. Zu den notwendigen Angaben gehören insbesondere die Darstellung der Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode, die Zielerreichung im Hinblick auf die Unternehmensstrategie, der mittelfristige Ausblick über die Geschäftstätigkeit sowie die Zusammensetzung, Amtsdauer und jeweils die Gesamtbezüge der strategischen und operativen Führungsebene. Die Angaben zu den Gesamtbezügen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 1092 Ziff. 9 des Personen- und Gesellschaftsrechts. Im Rahmen des Jahresberichtes legt der Stiftungsrat zudem jeweils die Umsetzung des Public Corporate Governance Code dar.

Der Jahresbericht wird auf der Website des Liechtensteinischen Landesmuseums veröffentlicht.

#### **6. Schlussbestimmungen**

##### **6.1 Abweichungen und Ausnahmen**

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat abzuweichen.

Wünscht der Stiftungsrat in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

## **6.2 Änderungen und Ergänzungen**

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Stiftungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

## **6.3 Inkrafttreten**

Die Regierung hat die vorliegende Eignerstrategie mit Regierungsbeschluss vom 25. Oktober 2016 (LNR 2016-1463) erlassen und dem Stiftungsrat des Liechtensteinischen Landesmuseums zur Kenntnisnahme und umgehenden Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 25. Oktober 2016

**REGIERUNG  
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**



Dr. Aurelia Frick  
Regierungsrätin